

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG)

Fischli René, früher wohnhaft in Dorfstrasse 16, 8560 Märstetten, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes;

Auf die Beschwerde vom 6. September 2001 hin hat das Bundesamt für Kommunikation am 30. Juli 2004 entschieden:

1. Die Beschwerde von Herrn René Fischli wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Es werden keine Verfahrenskosten ausgefällt.

31. August 2004

Bundesamt für Kommunikation